



Tutorium WIPR III

Sachenrecht

Fallbesprechung

Dipl. Wirtschaftsjuristin
Christiane Uri, LL.M.

Schmalkalden, den 07.12.2011





Fallbeispiel 5

Wem gehört (P)Ferdinand?

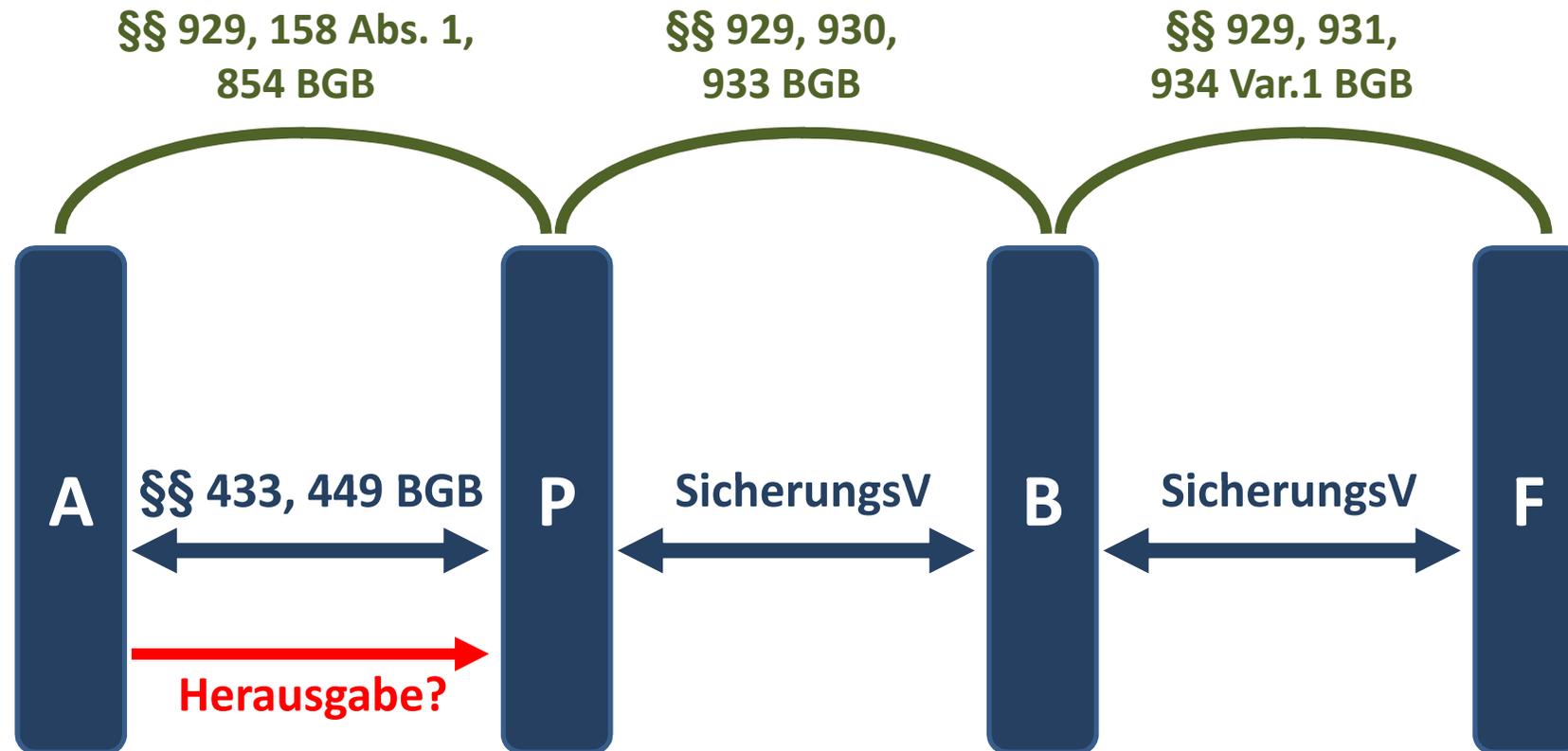
Der gelernte Pferdewirt Phillip (P) konnte bisher nur wenige Erfolge in seiner Pferdezucht verbuchen. Aus diesem Grund kauft er bei einem benachbarten Gestüt des Anton (A) den Zuchthengst Ferdinand. Dieser soll zukünftig nicht nur die 50 Prachtstuten auf der Koppel „aufmischen“, sondern vor allem für viel Nachwuchs sorgen. Da P im Moment nicht ganz flüssig ist, zahlt er vorerst nur den hälftigen Kaufpreis i. H. v. 5.000,- Euro und vereinbart mit A Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung. Der Kaufvertrag enthält neben der Garantie, dass Ferdinand für beachtlichen Nachwuchs sorgen wird auch eine Klausel, dass A im Falle einer Insolvenz des P vom Vertrag zurücktreten kann. Da P allerdings in der Folge nur noch Augen für einen neuen Freund hat und mit diesem viel Zeit verbringt, gerät er schnell in Geldnöte. Zur Sicherung eines Darlehens der Bank (B) übereignet P den Hengst Ferdinand an B und behält diesen vereinbarungsgemäß auf seiner Koppel. Die Bank überträgt das (Sicherungs)Eigentum an Ferdinand weiter auf das Factoring-Unternehmen (F), indem sie den Anspruch auf Herausgabe des Zuchthengstes gegen P an F abtritt.

Es kommt wie es kommen muss. P vernachlässigt seine Geschäfte zugunsten des neuen Freundes zu sehr und er wird kurz nach den Transaktionen insolvent. Da er den restlichen Kaufpreis für Ferdinand noch immer nicht gezahlt hat, tritt A vom Vertrag mit P zurück und verlangt Herausgabe des Pferdes.

Hat A gegen P Anspruch auf Herausgabe des Pferdes?

Wer ist Eigentümer des Pferdes?

Grafische Skizze



Anspruch A gegen P Herausgabe des Pferdes gem. § 985?

I. Anspruch entstanden?

1. Voraussetzungen des § 985

a) Tauglicher Herausgabegegenstand i. S. d. § 985

HIER (+) → Pferd (§ 90a)



b) Anspruchsgegner (P) = Besitzer

= Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache (§ 854 Abs. 1)

HIER (+)



c) Anspruchssteller (A) = Eigentümerin

aa) ursprünglich (+)

Lösungsskizze

bb) Aber: Eigentumsverlust des A durch wirksamen Eigentumserwerb des P von A gem. § 929, S. 1?

= Erwerb des P vom Berechtigten A



(1) **Einigung** über den Eigentumsübergang
= *dinglicher Vertrag zwischen Veräußerer und Erwerber* über den Eigentumsübergang

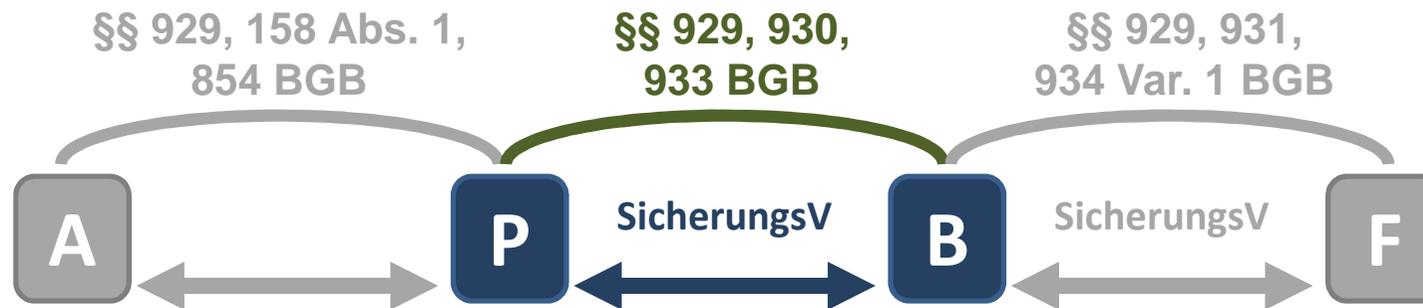
HIER (-) → da Bedingung über den Eigentumsvorbehalt (§§ 929 S. 1, 158 Abs. 1), vollständige Kaufpreiszahlung noch nicht erfüllt ist

(2) **Zwischenergebnis**: Eigentumsverlust des A durch wirksamen Eigentumserwerb des P von A gem. § 929 S. 1 (-)

Lösungsskizze

cc) Aber: Eigentumsverlust des A durch Eigentumserwerb der B von P gem. § 929 S. 1?

= Erwerb der B vom Berechtigten P



(1) **Einigung** über den Eigentumsübergang
= *dinglicher Vertrag zwischen Veräußerer und Erwerber* über den Eigentumsübergang
HIER (+) → Sicherungsabrede



Lösungsskizze

(2) Übergabe nach §§ 929 S. 1 BGB

= Vollständiger *Besitzverlust des Veräußerers und Besitzerwerb des Erwerbers*, auf Veranlassung *des Veräußerers* zum Zwecke der Eigentumsübertragung

HIER (-) → eine Übergabe hat zu keinem Zeitpunkt stattgefunden

(-)

(3) Zwischenergebnis: Eigentumsverlust des A durch wirksamen Eigentumserwerb der B vom Berechtigten P gem. § 929 S. 1 (-)

Lösungsskizze

dd) Aber: Eigentumsverlust des A durch Eigentumserwerb der B von P gem. §§ 929 S. 1, 930?

= Erwerb der B vom Berechtigten P

(1) Einigung (+), s.o. ✓

(2) Übergabesurrogat („Übergabeersatz“) nach § 930

(a) Veräußerer muss Besitzer sein ✓

HIER (+) → P ist unmittelbarer Besitzer geblieben

(b) Besitzmittlungsverhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber

= Rechtsgeschäftliches Besitzmittlungsverhältnis i.S.v. § 868

HIER (+) → Sicherungsabrede zwischen B und P als Besitzmittlungsverhältnis i. S. d. § 868 ✓

(c) Fremdbesitzwille des Veräußerers ✓

= Wille, für den Erwerber zu besitzen

HIER (+) → P wollte für B besitzen

(d) Zwischenergebnis: Voraussetzungen des § 930 (+)

Lösungsskizze

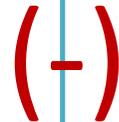
(3) Einigsein im Zeitpunkt der Vollendung des Rechtserwerbs
= keine der WEen darf widerrufen worden sein
HIER (+) → kein Widerruf



(4) (Verfügungs-)Berechtigung des Veräußerers

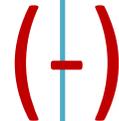
(a) Verfügungsbefugter Eigentümer

HIER (-) → P ist nicht Eigentümer



(b) Nichteigentümer, der gesetzlich Verfügungsbefugt ist oder der vom Berechtigten ermächtigt ist

HIER (-) → P ist nicht Ermächtigt nach § 185; eine sonstige Verfügungsbefugnis ist nicht ersichtlich



(5) Zwischenergebnis: Eigentumsverlust des A durch Eigentumserwerb der B von P gem. § 929 S. 1, 930 (-)

Lösungsskizze

ee) Aber: Eigentumsverlust des A durch Eigentumserwerb der B von P gem. §§ 929 S. 1, 930, 933?

= gutgläubiger Erwerb der B vom Nichtberechtigten P nach den Voraussetzungen des § 933 und kein Ausschluss nach § 935 Abs. 1

(1) Einigung (+), s.o. ✓

(2) Übergabesurrogat („Übergabersatz“) nach § 930 ✓

= Voraussetzung des § 930

HIER (+) → s.o.

(3) Einigsein im Zeitpunkt der Vollendung des Rechtserwerbs ✓

HIER (+) → s.o.

(4) „Berechtigungsersatz“ des Veräußerers

(a) Rechtsgeschäftlicher Erwerb

= nicht durch gesetzlichen Erwerb

HIER (+) → Rechtsgeschäft liegt vor

Lösungsskizze

(b) Verkehrsgeschäft

= (Güter)Vermögensaustausch zwischen zwei Personen; nicht gegeben bei persönlicher oder wirtschaftlicher Identität des Übereignenden mit dem Erwerber

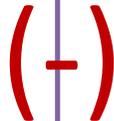
HIER (+) = Verkehrsgeschäft liegt vor



(c) Legitimation durch Rechtschein des Besitzes gem. §§ 932 ff.

= beim gutgläubigen Erwerb nach §§ 929 S. 1, 930 (Besitzkonstitut), 933: Erwerber muss Sache „übergeben“ werden; **Übergabe i. S. v. § 929 S. 1 ist erforderlich**

HIER (-) → P hat das Pferd nicht an B übergeben

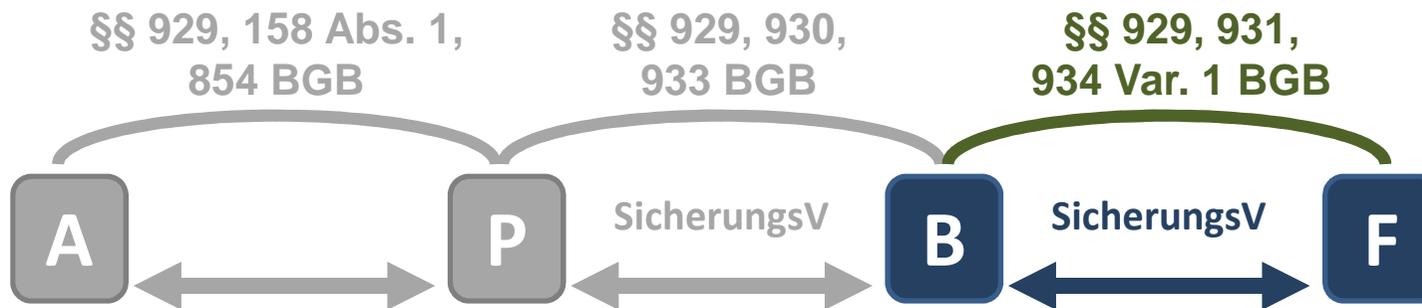


(d) Zwischenergebnis: (bereits) Voraussetzungen des § 933 (-)

(5) Zwischenergebnis: Eigentumsverlust des A durch Eigentumserwerb der B vom Nichtberechtigten P gem. §§ 929 S. 1, 930, 933 (-)

Lösungsskizze

ff) **Aber:** Eigentumsverlust des A durch Eigentumserwerb des F von B gem. § 929 S. 1, 931
= Erwerb des F von der Berechtigten B



(1) **Einigung** über den Eigentumsübergang
= *dinglicher Vertrag zwischen Veräußerer und Erwerber* über den Eigentumsübergang
HIER (+) → Sicherungsabrede



(2) Übergabesurrogat („Übergabeersatz“) nach § 931

(a) Dritter ist Besitzer geblieben

= unmittelbarer oder mittelbarer Besitz

HIER (+) → P ist zum gegenständlichen Zeitpunkt unmittelbarer Besitzer des Pferdes ✓

(b) Abtretung des Herausgabeanspruchs gegen den Dritten an den Erwerber

HIER (+) → B hat alle Ansprüche aus dem Darlehens- und Sicherungsvertrag gem. § 398 an F abgetreten ✓

(d) Zwischenergebnis: Voraussetzungen des § 931 (+) ✓

Lösungsskizze

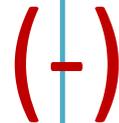
(3) Einigsein im Zeitpunkt der Vollendung des Rechtserwerbs
= keine der WEen darf widerrufen worden sein
HIER (+) → kein Widerruf



(4) (Verfügungs-)Berechtigung des Veräußerers

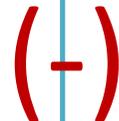
(a) Verfügungsbefugter Eigentümer

HIER (-) → B ist nicht Eigentümer



(b) Nichteigentümer, der gesetzlich Verfügungsbefugt ist oder der vom Berechtigten ermächtigt ist

HIER (-) → B ist nicht Ermächtigt nach § 185; eine sonstige Verfügungsbefugnis ist nicht ersichtlich



(5) Zwischenergebnis: Eigentumsverlust des A durch Eigentumserwerb des F von B gem. § 929 S. 1, 931 (-)

Lösungsskizze

gg) **Aber: Eigentumsverlust des A durch Eigentumserwerb des F von B gem. § 929 S. 1, 931, 934**

= gutgläubiger Erwerb der F von der Nichtberechtigten B

(1) Einigung (+), s.o. ✓

(2) Übergabesurrogat („Übergabeersatz“) nach § 931 ✓

= Voraussetzung des § 931

HIER (+) → s.o.

(3) Einigsein im Zeitpunkt der Vollendung des Rechtserwerbs ✓

HIER (+) → s.o.

(4) „Berechtigungsersatz“ des Veräußerers

= Voraussetzungen des § 934 und kein Ausschluss nach § 935 Abs. 1

(a) Rechtsgeschäftlicher Erwerb

= nicht durch gesetzlichen Erwerb

HIER (+) → Rechtsgeschäft liegt vor

(b) Verkehrsgeschäft

= (Güter)Vermögensaustausch zwischen zwei Personen; nicht gegeben bei persönlicher oder wirtschaftlicher Identität des Übereignenden mit dem Erwerber

HIER (+) = Verkehrsgeschäft liegt vor



(c) Legitimation durch Rechtschein des Besitzes gem. §§ 932 ff.

= beim gutgläubigen Erwerb nach §§ 929 S., 931, 934 Var. 1: **Veräußerer muss mittelbarer Besitzer sein**; Einigung und Abtretung ausreichend, d.h. Verschaffung des mittelbaren Besitzes ausreichend

HIER (+) → B hat ihren Anspruch aus dem BMV durch Einigung und Abtretung auf F übertragen und F damit den mittelbaren Besitz verschafft (§ 870)



(d) Gutgläubigkeit des Erwerbers, § 932 Abs. 2

= keine positive Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis vom Nichteigentum des Veräußerers bis zur Vollendung des Rechtserwerbs, § 932 Abs. 2

HIER (+) → F wusste nichts von der Herkunft des Pferdes und insbesondere nichts vom Eigentumsvorbehalt; Hinweise für eine grobe Fahrlässigkeit enthält der Sachverhalt nicht



Lösungsskizze

(e) Kein Abhandenkommen der Sache, § 935 Abs. 1

= kein unfreiwilliger Verlust des unmittelbaren Besitzes

HIER (+) → das Pferd ist nicht abhandengekommen (steht noch auf der Wiese des P)



(f) Zwischenergebnis: Voraussetzungen des § 934, Var. 1 (+) und kein Ausschluss nach § 935 Abs. 1 (+)

(5) Zwischenergebnis: Eigentumserwerb der F von der Nichtberechtigten B gem. §§ 929 S. 1, 931, 934 Var. 1 (+)

ee) Zwischenergebnis: Anspruchssteller A ist Eigentümer (-)

d) Voraussetzungen des § 985 (-)

3. Zwischenergebnis: Anspruch entstanden (-)

II. Ergebnis: A gegen P Herausgabe des Pferdes gem. § 985 (-)



Fragen?